

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 1952

Nummer 29

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 493.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 4. 1952, Wiederherstellung zerstörter Testamentskarteien. S. 493. — RdErl. 29. 4. 1952, Paßwesen; Interzonenpässe. S. 493.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 25. 4. 1952, Zum Gesetz über die Wiedergutmachung der im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (BGBl. I S. 137). S. 494.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 3. 5. 1952, Verkehr der Polizeibehörden — Chefs der Polizei — und Polizeiausschüsse —, der Wasserschutzpolizeigruppen, des Landeskriminalpolizeiamtes, der Landespolizeischulen, des Fernmeldedienstes der Polizei und der Polizeihundezucht- und -abrichtestelle mit den obersten Bundes- und Landesbehörden, Einhaltung des Dienstweges und Auskunftserteilung über dienstliche Einrichtungen und Vorgänge allgemeiner Art; hier: Schriftverkehr mit dem Auswärtigen Amt. S. 501.

C. Finanzministerium.

RdErl. 15. 4. 1952, Zum Alliierten Gesetz Nr. 47; hier: Durchführungsverordnung Nr. 2. S. 502.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: AO. 30. 4. 1952, Bußgeldverfahren in Pflanzenschutzangelegenheiten. S. 503.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 3. 5. 1952, Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 504.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

I.B. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen: RdErl. 2. 5. 1952, Zum Gesetz über Baulenkung vom 9. Februar 1949 (GV. NW. S. 69). S. 504.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

B. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Landrat z. D. Dr. Dr. L. J. Jansen zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1952 S. 493.

1952 S. 493
aufgeh. d.
1955 S. 58 Nr. 247

Verfassung und Verwaltung

Wiederherstellung zerstörter Testamentskarteien

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1952 —
I — 14.51 1680 51

Durch Kriegseinwirkungen sind bei verschiedenen Standesämtern die Testamentskarteien ganz oder teilweise zerstört worden. Da beabsichtigt ist, diese Testamentskarteien im Zusammenwirken mit den Amtsgerichten und Notaren wieder herzustellen, bitte ich um Feststellung und Mitteilung, bei welchen Standesämtern und für welche Jahrgänge die Testamentskarteien vernichtet sind. Die Angaben über die vernichteten Testamentskarteien müssen bis zum 10. Juni 1952 durch die Herren Regierungspräsidenten gesammelt bei mir vorgelegt werden.

52 S. 493 u.
aufgeh.
1955 S. 1207 Nr. 61

1952 S. 493 u.
aufgeh.
1955 S. 1207 Nr. 61

— MBl. NW. 1952 S. 493.

Paßwesen; Interzonenpässe

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1952 —
I — 13 — 44 — Nr. 469.51

Nach einer mir zugegangenen Mitteilung des Interzonal Facilities Bureaus (Br.) A.C.A. Building, Berlin, B.A.O.R. 2, sind die Anträge für langfristige Interzonenpässe durch Vermittlung des Kreisresidenten einzureichen, da dieser die Anträge mit seiner Unterschrift und dem Dienstsiegel versehen müsse.

In entsprechender Abänderung des RdErl. vom 25. Februar 1952 — I 13—44 Nr. 469/51 — (MBl. NW. S. 224) teile ich dies zur Beachtung mit.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 493.

II. Personalangelegenheiten

Zum Gesetz

über die Wiedergutmachung der im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (BGBl. I S. 137)

RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1952 —
II B — 2/25.64 — 700 52

Nach der Verkündung des Gesetzes über die Wiedergutmachung der im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Auslandsgesetz) hat der Herr Bundesminister des Innern für die Behandlung dieser Anträge folgende Richtlinien herausgegeben:

„1. Antragsformblatt

Für die Wiedergutmachungsanträge der im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist ein besonderes Formblatt entworfen, von dem ich in der Anlage ein Muster beifüge. Das Formblatt dient sowohl für Wiedergutmachungsanträge auf Grund des Auslandsgesetzes als auch für Anträge, die etwa noch auf Grund des Bundesgesetzes vom 11. Mai 1951 (Inlandsgesetz) gestellt werden; in letzterer Hinsicht wird es sich um Fälle handeln, in denen der Geschädigte nach dem 23. Mai 1949 (Erfüllung des Stichtages) aus dem Bundesgebiet ausgewandert ist und bisher mangels Unterrichtung über die Möglichkeit der Stellung eines Wiedergutmachungsantrages seinen Wiedergutmachungsanspruch noch nicht angemeldet hat.

Das Antragsformblatt berücksichtigt bereits die Einführung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 11. Mai 1951 im Lande Berlin durch Landesgesetz vom 13. Dezember 1951 (Berliner Ges.VOBl. 51, S. 1141). Mit der Verkündung der in § 34 Abs. 2 vorbehaltenen, von der Bundesregierung bereits beschlossenen Verordnung, die dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegt, ist in Kürze zu rechnen.

2. Anmeldebehörden

Nach § 6 des Auslandsgesetzes ist zuständige Anmeldebehörde die für den Wohnort des Geschädigten zuständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder mangels einer solchen das Auswärtige Amt.

Das Auswärtige Amt wird die Vertretungen über die Durchführung des Auslandsgesetzes unterrichten. Es ist

beabsichtigt, dem Geschädigten zwei Stücke des Antragsformblattes auszuhändigen, davon ein Stück, dem die Abschriften der beiden Wiedergutmachungsgesetze, der Verordnung vom 27. Juni 1951 und der Verwaltungsvorschriften beigelegt sind, zum Handgebrauch.

3. Antragstellung

Bereits vor Inkrafttreten des Auslandsgesetzes gestellte Anträge bleiben wirksam.

Die von den im Ausland lebenden Geschädigten gestellten Anträge auf Unterstützung nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. August 1951 sind als Wiedergutmachungsanträge zu behandeln, auch wenn der Geschädigte nicht im Einzelfall besonders vermerkt hat, daß sein Unterstützungsantrag zugleich als Wiedergutmachungsantrag zu gelten habe.

Manche der im Ausland lebenden Geschädigten haben in der Bundesrepublik Bevollmächtigte zur Wahrnehmung ihrer Interessen bestellt. Reichen diese entscheidungsreife Anträge unmittelbar bei der für die Entscheidung zuständigen obersten Dienstbehörde ein, dann bedarf es keiner Abgabe mehr an die nach § 6 des Auslandsgesetzes zuständige Anmeldebehörde; werden solche Anträge bei einer anderen als der Entscheidungsbehörde eingereicht, so sind sie zunächst dem Auswärtigen Amt zuzuleiten; das prüft, ob noch Rückfragen bei den Auslandsvertretungen nötig sind.

4. Klärung des Sachverhalts

Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik können die der Anmeldebehörde obliegende Klärung des Sachverhalts nur soweit durchführen, als dies in ihrem Dienstbereich möglich ist, also im allgemeinen nur hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der Geschädigten. Die übrige Klärung des Sachverhalts, insbesondere hinsichtlich der Schädigung, wird Aufgabe der Entscheidungsbehörde sein.

5. Entscheidungsbehörden

Die nach § 26 des Inlandsgesetzes zur Entscheidung über die Wiedergutmachung berufenen obersten Dienstbehörden und Verwaltungsstellen sind auch zuständig für die Entscheidung über Wiedergutmachungsanträge der im Ausland lebenden Geschädigten (§ 1 Auslandsgesetz). Ist der Bund wiedergutmachungspflichtiger Dienstherr, so bestimmt sich die zuständige oberste Dienstbehörde nach § 25 Abs. 2 und nach der Anordnung zu § 25 Abs. 2 des Inlandsgesetzes vom 25. Mai 1951 (BGBl. I S. 374).

Die bei den Vertretungen der Bundesrepublik eingehenden Anträge werden über das Auswärtige Amt an den wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn und, soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, an die zuständige oberste Dienstbehörde weitergeleitet.

Die Entscheidungsbehörden des Bundes übersenden nach Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruches die Wiedergutmachungsvorgänge an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern (§ 8 des Auslandsgesetzes), die die Vorgänge nach Auswertung für die Feststellung und Regelung der Versorgungsbezüge der Entscheidungsbehörde wieder zurücksendet.

6. Verlautbarung zu § 3

Es ist vorgesehen, in einer Verlautbarung die Länder einheitlich bekanntzugeben, mit denen die Regierung der Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält oder für die sie eine Ausnahme zugelassen hat.

7. Bereitstellung von Devisen

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 1952 folgende Entschließung angenommen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dafür zu sorgen, daß für die nach diesem Gesetz den Geschädigten zustehenden Bezüge Devisen zur Verfügung gestellt und den Geschädigten überwiesen werden.“

Ich habe mich mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft wegen der Durchführung der Entschließung in Verbindung gesetzt und werde weitere Mitteilung folgen lassen.

8. Durchführungsvorschriften

Da die zur Durchführung des Inlandsgesetzes erlassenen Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, 1. Rechtsverordnung zu § 2, Anordnung zu § 25 Abs. 2) auch für die Durchführung des Auslandsgesetzes gelten, soweit nicht das Auslandsgesetz vom Inlandsgesetz abweicht, ist die Herausgabe besonderer Verwaltungsvorschriften nicht in Aussicht genommen.

9. Beschleunigte Durchführung

Entsprechend der vom Bundestag gewünschten beschleunigten Durchführung der Wiedergutmachung bitte ich, sofort alle hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Mit der Verkündung des Auslandsgesetzes sind die gesetzlichen Voraussetzungen auch für die Entscheidung über alle aus dem Ausland eingehenden Wiedergutmachungsanträge gegeben. Soweit eine Entscheidung nicht alsbald erfolgen kann, bitte ich, die Möglichkeit der Gewährung von Abschlagszahlungen von Amts wegen zu prüfen.“

An den Präsidenten des Landtages,
den Präsidenten des Landesrechnungshofes,
die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Anlage

....., den 1952.

An
(Anmeldebehörde)

in

Antrag auf Wiedergutmachung nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. 3. 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) und nach dem Gesetz vom 11. 5. 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291)

Maschinenschrift oder Blockschrift erbeten.

1. des Geschädigten Zuname, Vornamen	letzte deutsche Amtsbezeichnung	Geburts- tag und -ort	jetziger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Staat, Ort, Straße u. Hausnummer)
2. im Falle des Todes des Geschädigten: Zuname, Vornamen		Geburts- tag und -ort	jetziger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Staat, Ort, Straße u. Hausnummer)
a) der Hinterbliebenen (Witwe u. Waisen)			
b) der Erben			

3. Familienstand*)

- a) des Geschädigten: ledig, verheiratet seit, verwitwet seit, geschieden seit
 b) des Antragstellers: ledig, verheiratet seit, verwitwet seit, geschieden seit

4. Kinder, für die Kinderzuschlag — Waisengeld — beantragt wird:

Vornamen	Geburts-tag	Befindet sich in der Schul- oder Berufsausbildung	Höhe des eigenen Einkommens
----------	-------------	---	-----------------------------

5. Staatsangehörigkeit des Geschädigten

- a) deutsche Staatsangehörigkeit:
 wenn nein, wann und wie verloren:
 b) fremde Staatsangehörigkeit und welche:
 wenn ja, wann und wie erworben:

6. Staatsangehörigkeit des Antragstellers

- a) deutsche Staatsangehörigkeit:
 wenn nein, wann und wie verloren:
 b) fremde Staatsangehörigkeit und welche:
 wenn ja, wann und wie erworben:

7. a) Wann aus Deutschland ausgewandert und wohin:

Letzte Anschrift in Deutschland:
 Seit wann im jetzigen Aufenthaltsland:

- b) Beim Wechsel des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in außerdeutschen Ländern: Einzelangaben über Land und Dauer des Aufenthalts:
 c) Besteht zur Zeit auch ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt in Deutschland, wo (Anschrift) und seit wann:

8. a) Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Geschädigten:

- b) ggf. seit wann dienstunfähig:
 c) festgestellt durch:

9. Ist die Dienstunfähigkeit durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen eingetreten:

Wenn ja, Zeitpunkt und Art der Maßnahmen:

10. Zeitpunkt des Todes und Sterbeort des Geschädigten:

11. Ist der Tod (Nr. 10) durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen eingetreten:

Wenn ja, Zeitpunkt und Art der Maßnahmen:

12. a) Bei welcher Behörde oder Dienststelle (Bezeichnung und Ort) bestand zur Zeit der Schädigung das Dienst- oder Arbeitsverhältnis:

- b) Letzte Pensionsregelungsbehörde:

13. a) Zeitpunkt und Art der Schädigung (vgl. § 5 des Gesetzes vom 11. 5. 1951) unter Angabe der Vorschrift, auf die die schädigende Maßnahme gestützt war:

Bezeichnung der schädigenden Verfügung:

- b) Angabe der Dienststelle, welche die Schädigung verfügt hat:

14. Falls der Geschädigte oder der Antragsteller**) der NSDAP (einschl. der Auslandsorganisation) oder einer ihrer Gliederungen angehört hat:

- a) Wann eingetreten:
 b) Bezeichnung der Organisation:
 c) Amt:
 d) War die Mitgliedschaft durch vorausgegangene Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt***):
 e) Hat der Geschädigte trotz Mitgliedschaft den Nationalsozialismus bekämpft und ist er deswegen verfolgt worden***):

15. Im Falle strafrechtlicher oder dienststrafrechtlicher Verurteilung des Geschädigten:

- a) Zeitpunkt der Bestrafung:
 b) Strafmaß:
 c) Strafgründe:
 d) Dienststelle, welche die Strafe ausgesprochen hat:
 e) Aufhebung des Urteils durch:

am:

Aktenzeichen:

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Für jeden besonders zu beantworten.

***) Werden diese Fragen bejaht, so ist der Sachverhalt, nötigenfalls auf besonderer Anlage, ausführlich darzustellen.

16. Schul- und Berufsausbildung des geschädigten Beamten, Angestellten oder Arbeiters:

Art der Schulen, des Studiums sowie der Ausbildungsstellen	Ort	Wann besucht von — bis	Welche Prüfungen abgelegt	Datum der Prüfung, Prüfungsergebnis

17. Beginn des Vorbereitungsdienstes am als
 Ende des Vorbereitungsdienstes am
 Die vorgeschriebene Prüfung für die
 (Laufbahn)
 wurde abgelegt am:
 Ernennung zum Beamten auf Widerruf — auf Kündigung —*) als
 am
 Erste planmäßige Anstellung — Einstellung als Berufssoldat*) als
 am
 in Besoldungsgruppe
 mit einem Besoldungsdienstalter
 Beförderung: am in Bes.Gr. mit BDA vom
 " " " " " " "
 " " " " " " "
 " " " " " " "

18. Beschäftigungszeiten (auch außerhalb des öffentlichen Dienstes):

Beschäftigungsbehörde bzw. Arbeitgeber	Art der Beschäftigung, Rechtsstellung (Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Widerruf usw.)	Amtsbezeichnung	Bes.Gr. Verg.Gr. TO. A TO. B	Von — bis
a) vor dem 8. 5. 1945				
b) nach dem 8. 5. 1945				
c) Wie hätte sich die regelmäßige Laufbahn des geschädigten Beamten, Angestellten oder Arbeiters ohne die Schädigung bis zum 8. 5. 1945 gestaltet:				

19. a) Wehrdienstzeit vom bis
 " "
 b) Kriegsdienstzeit vom bis
 " "
 c) Arbeitsdienstzeit vom bis

20. a) In der Wiedergutmachungssache ist noch nicht — bereits —*)
 durch am
 entschieden.
 b) Welche Bezüge (einmalig oder laufend) sind oder werden auf Grund der Entscheidung gezahlt und durch
 welche Kasse:

*) Nichtzutreffendes streichen.

21. Kasse, die Versorgungsbezüge oder andere Bezüge (z. B. Unterstützungen)

- a) zur Zeit zahlt:
- b) zuletzt gezahlt hat:
- c) Monatsbetrag der Bezüge:

22. Beantragt wird:*)

- a) Wiederanstellung — Anstellung — als
- b) Gewährung der Rechtsstellung, die bei regelmäßigem Verlauf der Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht worden wäre, nämlich
- c) Falls Nachholung von Beförderungen beantragt wird

Beförderung zum	Bes.Gr.	ab
"	"	"
"	"	"
- d) An Stelle der Wiederanstellung die Belassung im Ruhestande (§ 4 des Gesetzes vom 18. 3. 1952**):
- e) Neuberechnung — Wiedergewährung des Ruhegehalts
- f) Gewährung — Wiedergewährung der Hinterbliebenenbezüge
- g) Gewährung einer Entschädigung für die Zeit vom 1. 4. 1950 bis 31. 3. 1951:

23. Auf welches Konto sollen etwaige Versorgungsbezüge gezahlt werden:

- a) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West):
- b) im Ausland, soweit Transferierung möglich:

24. Begründung und Beweise. Die tatsächlichen Angaben (auch Nachweis der Dienstzeiten) sind möglichst durch Urkunden — Anstellungsurkunden, Entlassungsverfügung, Heirats-, Sterbeurkunde usw. — in Urschrift oder beglaubigter Abschrift oder Photokopie zu beweisen; ggf. sind Zeugen mit Angaben ihrer Anschrift zu benennen.

Die vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Es ist mir bekannt, daß die Wiedergutmachung verwirkt,

wer wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Angaben über die Schädigung gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat, oder

wer einem Zeugen oder einem Sachverständigen oder einem Mitglied der über die Wiedergutmachung entscheidenden Stelle Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage oder einem falschen Gutachten oder zu einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung seiner Dienst- oder Amtspflicht enthält.

(Unterschrift des Antragstellers)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Der Geschädigte kann seine Entschließung hierüber noch binnen 3 Monaten nach Zustellung der Wiedergutmachungsentscheidung treffen.

— MBl. NW. 1952 S. 494.

IV. Öffentliche Sicherheit

Verkehr der Polizeibehörden — Chefs der Polizei — und Polizeiausschüsse —, der Wasserschutzpolizeigruppen, des Landeskriminalpolizeiamtes, der Landespolizeischulen, des Fernmeldedienstes der Polizei und der Polizeihundezucht- und -abrichtestelle mit den obersten Bundes- und Landesbehörden, Einhaltung des Dienstweges und Auskunftserteilung über dienstliche Einrichtungen und Vorgänge allgemeiner Art; hier: Schriftverkehr mit dem Auswärtigen Amt

RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1952 —
IV A 1 — 32.08 — Tgb.-Nr. 182/52

Durch RdErl. vom 21. September 1950 (MBl. NW. S. 901) ist den Polizeibehörden — Chefs der Polizei und Polizeiausschüsse — sowie den Landeseinrichtungen der Polizei jeder unmittelbare Schriftverkehr mit den obersten Bundes- und Landesbehörden untersagt worden.

Die Übersendung von Verkehrsunfallanzeigen und Anzeigen über Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsvorschriften durch Angehörige des Diplomatischen Korps an das Auswärtige Amt wird hiermit von dem im RdErl. vom 21. September 1950 (MBl. NW. S. 901) festgelegten allgemeinen Dienstweg ausgenommen.

Das Auswärtige Amt — Protokoll — legt auf eine schnelle Benachrichtigung, in der Regel fernmündlich voraus, in den vorbezeichneten Fällen größten Wert, um einerseits den Polizeibehörden die Möglichkeit zu geben, sofort über die Zugehörigkeit des betreffenden Verkehrsteilnehmers zu einer Fremden Mission und seine Immunität Gewißheit zu erlangen, und um andererseits selbst auf

eine baldige Erledigung der zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche hinwirken zu können.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Polizeibehörden und Landeseinrichtungen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 501.

C. Finanzministerium

Zum Alliierten Gesetz Nr. 47; hier: Durchführungsverordnung Nr. 2

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 4. 1952 — Rqu. 4600 —
2680/52/III E 1

Nachstehend gebe ich den Inhalt der Durchführungsverordnung Nr. 2 zum Alliierten Gesetz Nr. 47 bekannt:

Auszug

aus dem Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland
Nr. 77 vom 21. März 1952 (Seite 1548 ff.):

Durchführungsverordnung Nr. 2 zum Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission (Entschädigung für Besatzungsschäden)

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt die folgende Durchführungsverordnung:

Artikel 1

Der Antrag auf Entschädigung auf Grund des Gesetzes Nr. 47 kann nur von der Person, die den behaupteten Verlust oder Schaden erlitten hat, oder in ihrem Namen von einem bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Die Zahlung der bewilligten Entschädigung darf an eine andere Person als den Antragsteller oder dessen bevollmächtigten Vertreter nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Dienststelle der alliierten Streitkräfte erfolgen.

Artikel 2

Der Antrag auf Entschädigung ist in der Zone, in der sich das den Verlust oder Schaden verursachende Ereignis zugetragen hat, zu stellen. Er ist zu richten:

- in der britischen Zone und im Bonner Sondergebiet an die Feststellungsbehörde (Verordnung Nr. 228 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs);
- in der französischen Zone:
 - an das Entschädigungsgericht (Verordnung Nr. 258 des Hohen Kommissars der Französischen Republik*), oder
 - an den Bürgermeister wegen Schäden an requirierten Vermögensgegenständen (Anordnung Nr. 165 des Hohen Kommissars der Französischen Republik**)
- in der amerikanischen Zone an das Besatzungskostenamt (Rundschreiben EUCOM Nr. 57, „Tort Claims“).

Artikel 3

Bezieht sich ein in einer Zone gestellter Entschädigungsantrag auf einen Verlust oder Schaden, der auf eine Handlung oder Unterlassung der Alliierten Streitkräfte einer anderen Zone zurückzuführen ist, so wird dieser Antrag an die zuständige Dienststelle der anderen Zone zur Untersuchung und Entscheidung und zur Festsetzung des Entschädigungsbetrages sowie zur Zahlung desselben zu Lasten des Haushalts für Auftragsausgaben dieser Zone weitergeleitet. Die Behörden der Zone, in der sich das Ereignis zugetragen hat, haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten und alle auf den Antrag und den Schadensfall bezüglichen Auskünfte, die sie erhalten können, zu erteilen.

Artikel 4

Sind an einem Schadensfall Angehörige von mehr als einer Besatzungsmacht beteiligt, so ist der Entschädigungsantrag von der zuständigen Dienststelle der Zone, in der sich das Ereignis zugetragen hat, zu bearbeiten. Die Untersuchung und Entscheidung sowie die Festsetzung und Zahlung des Entschädigungsbetrages erfolgen nach den in dieser Zone geltenden Verfahrensvorschriften. Die beteiligten alliierten Behörden entscheiden im gegenseitigen Einvernehmen über die Höhe der Beträge, mit denen die entsprechenden Haushalte für Auftragsausgaben zu belasten sind.

Artikel 5

1. Die im Gesetz Nr. 47, Artikel 8 Abs. 3 vorgesehene Befugnis, in Einzelfällen die Fristen der Absätze 1 und 2 des Artikels 8 zu verlängern, kann von der Person oder Dienststelle ausgeübt werden, die von dem Hohen Kommissar derjenigen Zone bestellt worden ist, deren Behörden zur Entscheidung über den Entschädigungsantrag zuständig sind.

2. Die bloße Tatsache, daß ein auf Grund des Gesetzes Nr. 47 zulässiger Antrag nach den vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Grundsätzen und Verfahrensvorschriften nicht zulässig war, rechtfertigt eine Verlängerung der Fristen gemäß Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes nicht.

Artikel 6

Im Eigentum von Gemeinden — einschließlich Stadtkreisen — oder von Zweckverbänden stehende Vermögensgegenstände fallen nicht unter die Bestimmung von Artikel 4 Absatz (h), Unterabsatz (i) des Gesetzes Nr. 47.

Ausgefertigt in

BONN, Petersberg, am 6. März 1952.

Im Auftrage der
Alliierten Hohen Kommission
G. P. GLAIN
Generalsekretär

*) Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, Nr. 52, Seite 847.

**) Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, Nr. 51, Seite 823.

***) Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, Nr. 55, Seite 910.

An die Regierungspräsidenten — Bezirksfeststellungsbehörden — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Kreisfeststellungsbehörden —
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 502.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bußgeldverfahren in Pflanzenschutzangelegenheiten

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 4. 1952 — II C 10 — 1997 52.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 27. August 1949 (WiGBl. S. 308) bestimme ich die Regierungspräsidenten als zuständige Verwaltungsbehörden für das Bußgeldverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen und gegen die Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz.

— MBl. NW. 1952 S. 503.

F. Arbeitsministerium

Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 3. 5. 1952 — IV 3 —
9216/XXV TA 6

Der Drogistenverband Westfalen-Lippe, Bielefeld, Herforder Straße 28
einerseits und
der Verband Deutscher Jungdrogisten, Hamburg 36, Neue Rabenstraße 27—30
andererseits

haben gemäß § 5 (1) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag (Bestimmungen über Gehälter, Lehrlingsvergütungen u. Urlaub) für das Drogistengewerbe im Landesteil Westfalen-Lippe vom 3. März 1952

für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich:

- fachlich: für alle Drogerien
- räumlich: für das Gebiet des Drogistenverbandes Westfalen-Lippe
- persönlich: für die in den Drogerien beschäftigten männlichen und weiblichen Drogistengehilfen und -lehrlinge.
Als Drogistengehilfen im Sinne des Tarifvertrages gelten Personen, die die Drogistengehilfenprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Einsprüche und sonstige Stellungnahmen können innerhalb 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger*) beim Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Berger Allee 33 (Landeshaus), eingereicht werden.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des oben genannten Tarifvertrages übertragen.

*) Bundesanzeiger Nr. 87 v. 7. Mai 1952 S. 3.

1952 S. 504 u.

aufgeh.

1956 S. 1298 Nr. 56

— MBl. NW. 1952 S. 504.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IB. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen

Zum Gesetz über Baulenkung vom 9. Februar 1949 (GV. NW. S. 69)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 5. 1952 —
I B 1 — 8. 361 (67) Tgb.-Nr. 867/52

Nachdem mit Wirkung vom 1. April 1952 das Gesetz über Baulenkung vom 9. Februar 1949 (GV. NW. S. 69) gemäß § 14, Abs. 3 dieses Gesetzes und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Baulenkung vom 29. Oktober 1949 (GV. NW. S. 315) außer Kraft getreten sind, müssen die nach dem Gesetz zuständigen Stellen ihre Tätigkeit hinsichtlich der in dem Gesetz geregelten Fragen einstellen. Insbesondere gilt das für die gemäß § 4 des Gesetzes berufenen Baulenkungsausschüsse in den Gemeinden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —
in Essen, Ruhrallee.

Nachrichtlich an:

die Provinzialhochbauverwaltung, Düsseldorf, Landeshaus,
die Verwaltung des Provinzialverbandes, Bauabteilung, Münster, Fürstenbergstraße.

— MBl. NW. 1952 S. 504.